



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH

für den Verkauf, die Lieferung und die Vermietung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen,
für Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sowie für Lieferungen von Ersatzteilen und Dienstleistungen

Stand: 12. Juni 2008, letzte Version April 2005

Inhalt

1. Allgemeines
2. Angebote und Preise
3. Vertragsschluss
4. Lieferung
5. Abnahme / Untersuchungs- und Rügeverpflichtung
6. Gefährübergang
7. Zahlungsbedingungen
8. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht
9. Gewährleistung / Sachmängelhaftung
10. Vermietung / Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Rückgabe
11. Haftung
12. Herstellerhinweise auf dem Vertragsgegenstand
13. Verschiedenes

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Aufträge werden nur unter Geltung nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des BESTELLERS gelten nur, wenn dies von FELDBINDER ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist und ausdrücklich nur für das jeweilige Geschäft. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FELDBINDER gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn FELDBINDER in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des BESTELLERS die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Bei Widerspruch in den Vertragsgrundlagen gelten in nachstehender Reihenfolge
 - a) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese durch unsere Unterschrift bestätigt in der Auftragserteilung enthalten sind;
 - b) unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - c) dispositive Normen des Zivilrechtes
- 1.3 An Rechnungen, Kostenvorschlägen, Konstruktionszeichnungen bzw. sonstigen Unterlagen behält sich FELDBINDER sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des BESTELLERS an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 1.4 Sofern FELDBINDER vom BESTELLER bestellte Materialien, Teile oder sonstige Produkte bearbeitet oder einsetzt, hat der BESTELLER FELDBINDER spätestens bei Übergabe eine gesonderte schriftliche Anleitung über den Anwendungsbereich und den Umgang mit diesen Produkten zu übermitteln. Die Prüfung dieser Produkte im Wareneingang lässt die Verpflichtung des BESTELLERS zur Bereitstellung ordnungsgemäßer Produkte und seine Verantwortlichkeit hierfür unberührt. Bei Instandsetzungs- und Reparaturaufträgen darf FELDBINDER Probefahrten durchführen.

2. Angebote und Preise

- 2.1 FELDBINDERS Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer. Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) und etwaige sonstige Kosten (z. B. Transport- oder Verpackungskosten, Verlade-, Fracht- und Zollspesen) gehen, soweit nichts anderes schriftlich geregelt ist, zu Lasten des BESTELLERS.
- 2.3 Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderungen dieser Kostenbasis zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Lieferzeitpunkt ist FELDBINDER nach Ablauf von vier Wochen nach Auftragsbestätigung berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. FELDBINDER wird dem BESTELLER die Änderungen der Kostenbasis auf Verlangen nachweisen. Führt dies zu einer Preiserhöhung, welche den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten oder den Anstieg der Preise für gleichartige Produkte im selben Zeitraum nicht unwesentlich übersteigt, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zu erklären. Anderenfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Er ist ferner ohne Wirkung, wenn FELDBINDER unverzüglich nach Eingang des Rücktritts erklärt, dass sie auf der Durchführung des Vertrages zu den ursprünglich vereinbarten Preisen besteht.
- 2.4 Soll die Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, und haben sich in der Zwischenzeit FELDBINDERS Listenpreise verändert, dann darf FELDBINDER anstelle des vereinbarten Preises einen um die prozentuale Veränderung der Listenpreise veränderten Preis verlangen, ohne dass dem BESTELLER ein Rücktrittsrecht deshalb zusteht, es sei denn, dass zuvor etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 2.5 Kostenvorschläge sind immer, auch wenn es zu keinem Reparaturauftrag kommt, nach Aufwand zu vergüten. Mündliche Auskünfte über Reparaturkosten sind keine Kostenvorschläge und daher nicht verbindlich.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der BESTELLER ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.
- 3.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn FELDBINDER die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
- 3.3 Für Art und Umfang der Pflichten FELDBINDERS ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch Feldbinder maßgeblich, sofern nicht der BESTELLER unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat. Mündliche Erklärungen sind in jedem Fall unverbindlich.
- 3.4 Angaben über Leistungen, Gewichte, Nutzlast, Volumen usw. gelten als annähernd im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen. Handelsübliche Design-, Konstruktions-, Material-, Farb- und Formänderungen bzw. -abweichungen behält sich FELDBINDER vor.
- 3.5 Stellt sich bei Fertigungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- oder Umbauarbeiten heraus, dass der Umfang der notwendigen Arbeiten gegenüber dem Angebot notwendigerweise größer wird oder weitere Teile ausgewechselt werden müssen, ist das Einverständnis des BESTELLERS einzuholen, es sei denn, es handelt sich bei den Mehrkosten gegenüber der Angebotssumme um eine nur geringfügige Erhöhung. Stimmt der BESTELLER der Werkleistung in dem vorgeschlagenen Umfang nicht zu, so hat er nur die von FELDBINDER erbrachten sowie die für die Wiederherstellung des alten Zustandes oder die Wiederherstellung der allgemeinen Fahrfähigkeit des Fahrzeuges erforderlichen Arbeiten nach Stunden und Material zu vergüten.
- 3.6 FELDBINDER hat das Recht, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Zuverlässigkeit des BESTELLERS, insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit, in Frage stellen. FELDBINDER ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der BESTELLER falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder die Kreditwürdigkeit nach zuverlässiger Auskunft objektiv nicht gegeben ist. Ersatzansprüche des BESTELLERS aus dem Rücktritt sind ausgeschlossen.

4. Lieferung

- 4.1 Bei von FELDBINDER genannten Terminen handelt es sich stets um unverbindliche Angaben, es sei denn, Lieferfristen oder -termine sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden. Lieferfristen beginnen nach dem Eingang sämtlicher Bestellsunterlagen, Leistung der vereinbarten Anzahlungen, einwandfreier Klärung aller technischer Einzelheiten und unter der Voraussetzung rechtzeitiger Selbstbelieferung und Mangelfreiheit der vom Besteller übergebenen Materialien, Teile oder sonstiger Produkte. Nachträgliche schriftliche Vertragsänderungen führen zu einer angemessenen Terminverschiebung.
- 4.2 Der BESTELLER kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist FELDBINDER schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolgtem Ablauf dieser Lieferfrist kommt FELDBINDER in Verzug, es sei denn, FELDBINDER hat die Nichtleistung nicht zu vertreten.
- 4.3 FELDBINDERS Leistungsverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Versandstörungen, technisch bedingten Betriebsunterbrechungen, Krieg, Streik, Aussperrung, ungenügender Zufuhr von Betriebsstoffen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen Ereignissen, die nicht von FELDBINDER zu vertreten sind) sowie im Fall einer nicht von FELDBINDER zu vertretenden, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung. In diesen Fällen ist FELDBINDER berechtigt, die Leistung hinauszuschieben, solange diese Ereignisse zuzüglich der Berücksichtigung einer angemessenen Wiederanlaufzeit andauern, jedoch höchstens um vier Monate. Bei einer dauerhaften oder länger als vier Monate andauernden Leistungsstörung ist FELDBINDER berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. FELDBINDER wird den BESTELLER in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Im Falle des Rücktritts ist der BESTELLER nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung unverzüglich zurück; Schadensersatzansprüche stehen dem BESTELLER daraus nicht zu.

5. Abnahme / Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

- 5.1 Der BESTELLER ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bzw. die Werkleistung (im Folgenden auch: **Vertragsgegenstand**) selbst oder durch eine beauftragte Person innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige in den Werkstätten von FELDBINDER auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen und abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.2 Offensichtliche Mängel hat der BESTELLER gegenüber FELDBINDER unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der BESTELLER unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels FELDBINDER schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Rügepflicht ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen insoweit ausgeschlossen.
- 5.3 Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen bzw. genehmigt, wenn der BESTELLER den Vertragsgegenstand nicht innerhalb der 14-tägigen Frist im Sinne von **Ziffer 5.1** abnimmt bzw. untersucht.
- 5.4 Kommt der BESTELLER seiner Verpflichtung zur Abnahme innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht nach und ist in der Nichtabnahme

zugleich eine Pflichtverletzung zu sehen, so ist FELDBINDER nach Ablauf einer von FELDBINDER schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der BESTELLER ernsthaft und endgültig die Abnahme verweigert.

5.5 Kommt der BESTELLER in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er FELDBINDER unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von 15 % des Netto-Rechnungsbetrages zu bezahlen.

5.6 Bei Verzug des BESTELLERS mit der Annahme des Vertragsgegenstandes kann FELDBINDER nach freiem Ermessen die ortsüblichen Gebühren für tageweise eingestellte Fahrzeuge berechnen oder den Vertragsgegenstand zu Lasten des BESTELLERS bei einem Dritten zu den üblichen Gebühren einstellen. Während des Annahmeverzuges des BESTELLERS haftet Feldbinder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme oder der Übergabe auf den BESTELLER über. Der Abnahme oder Übergabe steht es gleich, wenn sich der BESTELLER im Verzug der Annahme befindet. Eine Versicherung des Vertragsgegenstandes durch FELDBINDER erfolgt nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des BESTELLERS.

6.2 **Ziffer 6.1** gilt auch dann, wenn FELDBINDER vereinbarungsgemäß die Kosten für die Versendung des Vertragsgegenstandes trägt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der BESTELLER 40 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist bei Abnahme, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Ersatzteil- und Reparaturrechnungen sind bei Übergabe der Teile oder bei Abnahme des Reparaturgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. FELDBINDER ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Entgegennahme von Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme dieser Zahlungsmittel besteht nicht. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des BESTELLERS.

7.2 Bei dem zwischen Besteller und FELDBINDER abgeschlossenen Rechtsgeschäft handelt es sich um ein unternehmerisches Geschäft im Sinne des § 1333 (2) ABGB. Der BESTELLER hat während des Verzugs Zinsen im Ausmaß von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von FELDBINDER bleiben unberührt.

7.3 Ratenzahlungen werden von FELDBINDER grundsätzlich nicht akzeptiert, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Sind Ratenzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, sobald der BESTELLER mit einer Rate länger als 7 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

7.4 Kommt der BESTELLER mit Zahlungen - bei Vereinbarung von Ratenzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten oder insgesamt mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht - in Verzug, kann FELDBINDER dem BESTELLER den Rücktritt für den Fall erklären, dass der BESTELLER innerhalb einer angemessenen Nachfrist die ausstehende Leistung nicht erbringt. Nach erfolgtem Rücktritt ist FELDBINDER berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der BESTELLER ernsthaft und endgültig die Zahlung verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

8. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht

8.1 FELDBINDER behält sich an allen Gegenständen, Aufbauten, Fahrzeugen und Einzelteilen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher FELDBINDER aus der Geschäftsverbindung mit dem BESTELLER oder mit dessen verbundenen Unternehmen zustehenden Forderungen nebst Zinsen und etwaiger bis dahin entstandener Kosten vor (im Folgenden auch: **Vorbehaltsware**). Der Eigentumsvorbehalt besteht auch für Forderungen, die FELDBINDER gegen den BESTELLER nachträglich erwirbt, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen.

8.2 Der BESTELLER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der BESTELLER zum Besitz und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt. Kommt der BESTELLER mit Zahlungen in Verzug oder verletzt er seine vertraglichen Pflichten in sonstiger Weise, ist FELDBINDER berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

8.3 Tritt FELDBINDER vom Vertrag zurück und verlangt die Herausgabe der Vorbehaltsware, ist der BESTELLER verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben. Auf Wunsch des BESTELLERS, der nur unverzüglich nach Zurücknahme der Vorbehaltsware geäußert werden kann, ermittelt ein Sachverständiger den Schätzpreis. FELDBINDER ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu diesem Schätzpreis in Anrechnung zu bringen.

8.4 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der BESTELLER. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 15 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn FELDBINDER oder der BESTELLER höhere oder niedrigere Kosten nachweisen. Der Erlös wird dem BESTELLER nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Vertrag zusammenhängender Forderungen in Anrechnung gebracht.

8.5 Liefert FELDBINDER Aufbauten oder Zubehör (Ladebordwände, Kühlaggregate usw.), so besteht der Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand, wenn dieser vom Fahrzeug(unterbau) getrennt werden kann, ohne dass durch die Trennung der Aufbau oder das Fahrzeug zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Der BESTELLER erkennt an, dass der Vertragsgegenstand nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges ist oder wird. Liefert FELDBINDER Aufbauten, die derart mit dem Unterbau und/oder dem übrigen Fahrzeug verbunden sind, dass sie nicht getrennt werden können, ohne dass durch die Trennung der Aufbau oder das Fahrzeug zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden (wesentliche Bestandteile), so gilt:

a) Wenn das für die Montage des Vertragsgegenstandes bestimmte Fahrzeug im Vorbehalts- oder Sicherungseigentum eines Dritten steht: FELDBINDER wird Vorbehalts-Miteigentümer, und zwar im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem für die Montage bestimmten Fahrzeug. Der BESTELLER hat darüber eine schriftliche Anerkenniserklärung des Dritten beizubringen. Der BESTELLER hat über Aufforderung von FELDBINDER sicherzustellen, dass der Dritte den Typenschein direkt FELDBINDER aushändigt. FELDBINDER ist berechtigt, sich wegen der Vereinbarung und späteren Abwicklung des Vorbehalts- Miteigentums unmittelbar mit dem Dritten in Verbindung zu setzen. Das Vorbehalts- Miteigentum von FELDBINDER bleibt auch bestehen, wenn das Recht des Dritten endet, in diesem Fall gilt **Ziffer 8.5.b)**;

b) Wenn das für die Montage des Vertragsgegenstandes bestimmte Fahrzeug im Eigentum des BESTELLERS steht: FELDBINDER wird Miteigentümer an dem gesamten Fahrzeug einschließlich Aufbau, und zwar im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem für die Montage bestimmten Fahrzeug. Während der Dauer des Miteigentums ist der BESTELLER berechtigt, das Fahrzeug zu benutzen. Auch diesfalls kann FELDBINDER verlangen, dass der BESTELLER FELDBINDER den Typenschein bis zur vollständigen Bezahlung aushändigt.

8.6 Der BESTELLER ist berechtigt, die Vorbehaltsware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern:

a) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verarbeitung, Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware ohne schriftliche Zustimmung von FELDBINDER unzulässig. Die Vorbehaltsware darf nicht ohne schriftliche Genehmigung von FELDBINDER aus Österreich entfernt werden;

b) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für FELDBINDER vorgenommen. An der neuen Sache entsteht für FELDBINDER ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Preis, der dem BESTELLER berechnet wurde;

c) Solange FELDBINDERS Forderungen noch nicht vollständig bezahlt sind, tritt der BESTELLER schon jetzt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an FELDBINDER ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet wurde; Der Besteller hat den Vorbehaltskauf in seinen Büchern und in den den Weiterverkauf beurkundenden Rechnungen und Formularen mit den jeweilig geltenden Publizitätsanforderungen entsprechend anzumerken und ordnungsgemäß auf diese Forderungsabtretung hinzuweisen und FELDBINDER zu verständigen. FELDBINDER ist berechtigt, in die Geschäftsbücher des Bestellers einzusehen, um zu prüfen, ob der Vorbehaltskäufer die Abtretungsvermerke ordnungsgemäß angebracht hat. Hinsichtlich des Rechtes auf Durchführung der Einsicht in die Geschäftsbücher erteilt der Besteller bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung.

8.7 Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechts einer Werkstatt, hat der BESTELLER FELDBINDER unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt FELDBINDERS hinzuweisen. Der BESTELLER trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8.8 Der BESTELLER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Erforderlich werdende Reparaturen sind sofort von FELDBINDER oder einer von FELDBINDER für die Betreuung des Vertragsgegenstandes anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen, es sei denn, es liegt ein Notfall vor.

8.9 Der BESTELLER hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe dass im Rahmen des rechtlich möglichen und zulässigen, die Rechte aus einem Versicherungsvertrag FELDBINDER zustehen. Ansonsten tritt der BESTELLER bereits jetzt alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an FELDBINDER ab. Kommt der BESTELLER diesen Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, kann FELDBINDER die Vollkaskoversicherung auf Kosten des BESTELLERS abschließen, die Prämienbeiträge verauslagten und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind - soweit nichts anderes vereinbart worden ist - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Vertragsgegenstandes aufzuwenden. Verzichtet FELDBINDER bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung der Forderung von FELDBINDER, der Kosten für Nebenleistungen sowie für von FELDBINDER verauslagten Kosten verwendet. Der BESTELLER tritt hiermit ergänzend eventuell bei ihm verbliebene Ansprüche gegen die Versicherung an FELDBINDER ab.

8.10 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften steht FELDBINDER auch aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an den durch die Bestellung in FELDBINDERS Besitz gelangten Gegenständen des BESTELLERS zu, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen oder eine ständige Geschäftsbeziehung besteht. Bei einer Pfandverwertung genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine schriftliche Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des BESTELLERS.

8.11 FELDBINDER verpflichtet sich, auf Verlangen des BESTELLERS die bestehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Gegenwert den Gesamtbetrag der Forderungen FELDBINDERS zuzüglich einer Nebengebührensicherung in der Höhe von 20 % der Forderung übersteigt.

8.12 Die Sicherstellung der Vorbehaltsware durch FELDBINDER stellt für sich keinen Vertragsrücktritt dar.

9. Gewährleistung / Sachmängelhaftung

9.1 Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gilt nur die Produktbeschreibung von FELDBINDER als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von FELDBINDER oder durch einen Dritten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Gewährleistungsansprüche des BESTELLERS bestehen nicht bei handelsüblichen Abweichungen im Sinne von **Ziffer 3.4**. Garantien im Rechtssinne erhält der BESTELLER durch FELDBINDER nicht, es sei denn, sie sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Gleiches gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

- 9.2 Die Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht des BESTELLERS gemäß **Ziffer 5.2** führt zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen. FELDBINDER ist berechtigt, eine als mangelhaft gerügte Leistung selbst zu untersuchen oder durch Sachverständige untersuchen zu lassen.
- 9.3 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 5.2** gerügt worden ist, ist FELDBINDER berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist die Erfüllung in Form der Verbesserung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der BESTELLER berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem BESTELLER kein Wandlungsrecht zu. Darüber hinaus haftet FELDBINDER für etwaige Schadensersatzansprüche des BESTELLERS wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der Vertragsgegenstände ausschließlich nach Maßgabe von **Ziffer 11**.
- 9.4 Wählt FELDBINDER Nacherfüllung in Form von Verbesserung, so gilt folgendes:
- FELDBINDER sind grundsätzlich zwei Verbesserungsversuche zuzugestehen;
 - Der BESTELLER kann die Nachbesserung nur bei FELDBINDER oder bei einer von FELDBINDER für die Betreuung der Leistung anerkannten Vertragswerkstatt geltend machen;
 - Bei der Verbesserung ersetzte Teile werden Eigentum FELDBINDERS;
 - Wird der Vertragsgegenstand wegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels betriebsunfähig, hat sich der BESTELLER an den dem Ort des betriebsunfähigen Vertragsgegenstandes nächstgelegenen, von FELDBINDER für die Betreuung des Vertragsgegenstandes anerkannten, dienstbereiten Betrieb zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden;
 - FELDBINDER hat alle zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Soweit die Aufwendungen sich unverhältnismäßig erhöhen, z. B. weil der Gegenstand entgegen seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch vom BESTELLER an einen anderen Ort verbracht worden ist, kann FELDBINDER die Verbesserung verweigern;
 - Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Vertrages sind, hat sich der BESTELLER auf Verlangen von FELDBINDER wegen Erfüllung zunächst an den Aufbautenhersteller zu wenden. In gleicher Weise hat sich der BESTELLER wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers an Reifen, Kühlgeräten, Bremssteilen, Ladebordwänden, Achsen, Achsaggregaten o. ä. auf Verlangen von FELDBINDER zu-nächst an den Hersteller oder einen von ihm anerkannten Betrieb zu wenden. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller tritt FELDBINDER an den BESTELLER hiermit ab. Sind die Gewährleistungsansprüche verjährt oder erfüllt der Dritte seine Verpflichtung zur Erfüllung nicht innerhalb einer vom BESTELLER gesetzten Nachfrist, so können die bezeichneten Rechte gegen FELDBINDER geltend gemacht werden, sofern der BESTELLER die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche zurück überträgt. Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für von FELDBINDER verwendete Ersatzteile, die FELDBINDER ihrerseits von einem Vorlieferanten bezogen hat.
- 9.5 Die Bestimmungen dieser **Ziffer 9** gelten auch für Reparaturen und Servicearbeiten von FELDBINDER.
- 9.6 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften steht FELDBINDER auch aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand zu, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen oder eine ständige Geschäftsbeziehung besteht. Bezüglich der Pfandverkaufsandrohung gilt **Ziffer 8.10**.
- 9.7 Der Anspruch des BESTELLERS auf Gewährleistung erlischt, soweit dadurch ein Schaden entstanden ist, dass der Vertragsgegenstand trotz Aufforderung durch FELDBINDER nicht binnen einer Woche nach Zugang der Mängelanzeige bei FELDBINDER vom BESTELLER zu FELDBINDERS Betriebsstätte gebracht worden ist.
- 9.8 Gewährleistungsansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen, soweit die Mängel in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
- der BESTELLER sie nicht rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 5.2** angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Verbesserung gegeben hat;
 - der Vertragsgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei Überladungen;
 - der BESTELLER die Vorschrift über die Behandlung, Wartung und Pflege des Vertragsgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat;
 - Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, wenn der BESTELLER eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 9.9 Der bestimmungsgemäße Verschleiß von so genannten Verschleißteilen wie Reifen, Bremscheiben, Bremsbeläge, Filterelemente, Absperrorgane, Dichtungen, Ladegutförderschläuche, Ladegutauflockerungselemente etc. ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.10 Erhält der BESTELLER eine mangelhafte Montageanleitung, ist FELDBINDER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 9.11 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des BESTELLERS verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn FELDBINDER den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für die zwingende Haftung von FELDBINDER auf Schadensersatz nach Maßgabe von **Ziffer 11**. Vereinbarungen zwischen dem BESTELLER und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen hinausgehen, gehen nicht zu Lasten von FELDBINDER.
- 9.12 Der Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen oder anderen gebrauchten Vertragsgegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, unbeschadet der Haftung von FELDBINDER auf Schadensersatz nach Maßgabe von **Ziffer 11**. Ansprüche des BESTELLERS wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln bleiben unberührt.
- 9.13 Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Sachmängelhaftung von FELDBINDER.
- 9.14 Bei Mängelrügen dürfen die Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist FELDBINDER berechtigt, vom BESTELLER Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.15 Der Besteller hat jeweils das Vorliegen von Mängeln zu beweisen. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird sohin einvernehmlich **abbedungen.???**
- 10. Vermietung / Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Rückgabe**
- 10.1 Im Fall der Vermietung ist der BESTELLER verpflichtet, den Mietgegenstand vor der Übergabe auf Funktionsfähigkeit zu untersuchen.
- 10.2 Der BESTELLER ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften (insbesondere der jeweils gültigen Straßenverkehrsordnung) zu benutzen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur im Rahmen seines gewöhnlichen Einsatzbereichs sowie nach Maßgabe seiner technischen Voraussetzungen (z. B. zulässige Belastung usw.) zu benutzen.
- 10.3 Der BESTELLER verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln sowie ihn ständig in verkehrssicherem und ausreichend gegen Diebstahl gesichertem Zustand zu halten. Der BESTELLER hat bei längerer Benutzung nach vorheriger Absprache mit FELDBINDER die erforderlichen Wartungsarbeiten durchzuführen. Jeder Schaden am Mietgegenstand ist FELDBINDER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Jeder Unfall mit dem Mietgegenstand ist FELDBINDER unverzüglich zu melden. Bei Verletzung von Personen oder nicht unerheblichen Schäden am Mietgegenstand oder an Gegenständen des Mieters oder Dritten, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen. FELDBINDER ist daraufhin sofort das polizeiliche Aktenzeichen mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei Diebstahl des Mietgegenstandes. Der BESTELLER hat FELDBINDER selbst bei geringfügigen Schäden sowie bei Diebstahl einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Bericht über Unfall oder Diebstahl muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen beinhalten.
- 10.5 Der Mietgegenstand darf nur vom BESTELLER genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem BESTELLER nicht gestattet.
- 10.6 Der BESTELLER hat FELDBINDER den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit am vereinbarten Ort zurückzugeben. Ohne Vereinbarung gilt als Rückgabeort die Adresse von FELDBINDER. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der BESTELLER für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00, insgesamt jedoch maximal EUR 20.000,00, zu zahlen. Etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von FELDBINDER bleiben hiervon unberührt.
- 11. Haftung**
- 11.1 Schadensersatzansprüche des BESTELLERS, gleich aus welchem Rechtsgrund, - z. B. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung - sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, wie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch FELDBINDER, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit FELDBINDER ausdrücklich schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache abgegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des BESTELLERS ist hiermit nicht verbunden.
- 11.2 Für zusätzlichen Wageninhalt oder für Fahrzeugzubehör haftet FELDBINDER nur, soweit ihr diese besonders zur Verwahrung übergeben wurden. FELDBINDER haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf einer unsachgemäßen Bedienung des Vertragsgegenstandes beruhen.
- 11.3 Die Haftung von FELDBINDER ist in allen vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des BESTELLERS ist hiermit nicht verbunden.
- 11.4 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FELDBINDER.
- 11.5 Der BESTELLER ist verpflichtet, FELDBINDER Schäden und Verluste, für die diese aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen.
- 12. Herstellerhinweise auf dem Vertragsgegenstand**
- 12.1 FELDBINDER ist berechtigt, auf den Vertragsgegenständen gut sichtbar folgende Firmenschilder oder Aufkleber, jedoch, anzubringen:
- Firmenschild "FFB", zum Anschweißen, Größe ca. 23,35 x 22,55 cm;
 - Firmenlogo "FFB", Aufkleber, rautenförmig, Durchmesser ca. 30,0 bzw. 21,0 cm;
 - Firmenschild "FFB", zum Anschweißen, rautenförmig, Durchmesser ca. 14,09 bzw. 20,13 cm;
 - Aufkleber mit Schriftzug www.feldbinder.com; Größe ca. 90,0 x 8,0 cm;
 - Firmenschild "FFB Feldbinder" (mit "Fahne", Aufkleber, rautenförmig/asymmetrisch, Durchmesser ca. 74,0 bzw. 21,9 / 11,6 cm;
 - sowie ähnliche Firmenschilder oder Aufkleber
- 13. Verschiedenes**
- 13.1 FELDBINDER ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem BESTELLER unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu nutzen bzw. zu verwenden.

- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von FELDBINDER. Als Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages zwischen FELDBINDER und dem Besteller entstehenden Streitigkeiten wird das für FELDBINDER örtliche zuständige Gericht in Wels vereinbart. FELDBINDER ist berechtigt, seine Vertragspartner auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.3 Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).
- 13.4 Übertragungen von Rechten und Pflichten des BESTELLERS aus dem Vertrag bedürfen FELDBINDERS schriftlicher Zustimmung.
- 13.5 Gegen Forderungen von FELDBINDER kann der BESTELLER nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 13.6 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 13.7 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.